



Informationen über die baulichen Anforderungen von Leistungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO)

Allgemeines

Ansprechpartnerin für die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Angeboten der Eingliederungshilfe, ist die örtliche Planung im Amt für Soziales. Zuständig für die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die baulichen Anforderungen an ein Leistungsangebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) bezüglich der Wohnqualität erfüllt sind, ist die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht). Von hier wird die nach § 11 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) erforderliche Bescheinigung über die Anforderungen an die Wohnqualität ausgestellt.

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen enthalten alle relevanten baulichen Auflagen, die nach dem WTG einzuhalten sind.

Sofern Sie für Ihr Vorhaben eine Ausnahme von diesen Anforderungen beantragen möchten, ist frühzeitig ein entsprechender Antrag nach § 13 WTG bei der WTG-Behörde zu stellen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Seite 2	Allgemeine Anforderungen an alle Leistungsangebote nach dem WTG
Seite 3	Wohnqualität in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
Seite 6	Wohnqualität in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften
Seite 8	Wohnqualität in Gasteinrichtungen
Seite 9	Kontakt WTG-Behörde

Die rechtlichen Grundlagen nach dem WTG und der WTG DVO

Allgemeine Anforderungen an alle Leistungsangebote nach dem WTG

§ 1 WTG - Zweck des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

§ 4 WTG - Allgemeine Anforderungen

- (6) Wohnangebote nach diesem Gesetz sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist. Die Entstehung entsprechender Angebote im ländlichen Raum steht dieser Regelung nicht entgegen.
- (7) Sofern in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Anforderungen an die Ausführung baulicher Anlagen gestellt werden, gelten die Vorschriften der Landesbauordnung und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Vorschriften.

§ 13 WTG - Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

- (1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und
 1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder
 2. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist oder
 3. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

- (2) Von den Anforderungen an die Wohnqualität kann auch dann abgewichen werden, wenn der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzerinnen und Nutzern vereinbar ist.

Wohnqualität in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 20 WTG - Anforderungen an die Wohnqualität

- (1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.
- (2) Einrichtungen sollen **nicht mehr als 80 Plätze umfassen**. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.
- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. **In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.**
- (4) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

§ 6 WTG DVO - Allgemeine Anforderungen

- (1) Unter Berücksichtigung besonderer konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Bedingungen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Vorgabe nach § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes abgewichen werden, sofern die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben. Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes darf auch dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet. Eine Abweichung nach Satz 2 setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmege-
nehmigung.
- (2) Es ist auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken. In den Einrichtungen sollen Wohnbereiche so errichtet werden, dass nicht mehr als 36 Personen - unterteilt in Gruppen - betreut werden können. Lange Flure sind zu vermeiden.
- (3) Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 45 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.
- (4) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.

§ 7 WTG DVO - Individualbereich

- (1) **Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Nutzerinnen oder Nutzer errichtet wird, sind ausnahmsweise zulässig.**
- (2) Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad **bei Einzelzimmern mindestens 14 qm und bei Doppelzimmern mindestens 24 qm betragen. Der Zuschnitt von Doppelzimmern ist so zu gestalten, dass zwei räumlich gleichwertige Bereiche entstehen.**

- (3) Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder aus Gemeinschaftsräumen möglich sein. **Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.**
- (4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für **Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen.** Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Eine reine Nordlage soll bei den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer vermieden werden. **Auf Wunsch oder wenn der konkrete Pflege- oder Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.**

§ 8 WTG DVO - Gemeinschaftsbereiche

- (1) Gemeinschaftsflächen sind mit **mindestens 5 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer** bei den Planungen zu berücksichtigen. **Davon sind in der Regel mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer als Wohngruppenraum vorzusehen. Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum geschaffen werden. Werden Küche und hauswirtschaftliche Funktionen in den Wohngruppenraum integriert, muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben.**
- (2) Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll innerhalb der Einrichtung entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der Betreuung der Nutzerinnen oder der Nutzer vorgesehen werden.
- (3) In Einrichtungen, die konzeptionell auf die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind, **muss mindestens ein Pflegebad** vorhanden sein, **soweit nicht in allen Individualbereichen entsprechend geeignete Dusch- oder Bademöglichkeiten bestehen.** Soweit der konkrete Pflege- oder Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, kann die zuständige Behörde auch das Vorhalten weiterer Pflegebäder - maximal eines für jeweils 20 Nutzerinnen und Nutzer - verlangen.
- (4) **In jeder Einrichtung muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer, die in Doppelzimmern leben, mindestens ein freizuhaltenes Einzelzimmer vorhanden sein,** um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können und im Bedarfsfall auch für eine würdevolle Sterbebegleitung und Abschiednahme durch Angehörige die nötigen Rahmenbedingungen bieten zu können.
- (5) **In jedem Wohnbereich ist mindestens ein WC vorzuhalten. Für jeweils bis zu 40 Nutzerinnen und Nutzern ist ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC vorzuhalten.**

- (6) Für Küchen, Küchenausstattung und Lagerräume sind entsprechend dem Bedarf der Einrichtung angemessene Flächen im Raumangebot zu berücksichtigen.
- (7) **In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter und von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbständig nutzbarer Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) vorgehalten werden.**

Wohnqualität in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

§ 26 WTG - Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Wohngemeinschaften sollen in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 27 WTG - Anforderungen an die Wohnqualität

- (1) In den Wohngemeinschaften sind **nur Einzelzimmer** zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.
- (2) Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.

§ 25 WTG DVO - Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
- (2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.

§ 26 WTG DVO - Individualbereich (Über Abweichungen entscheidet die WTG-Behörde)

- (1) Für jeweils **höchstens 4 Nutzerinnen und Nutzer muss ein Duschbad mit WC** vorhanden sein. Bei Wohngemeinschaften **in Neubauten sind mindestens Tandembäder** vorzusehen.

- (2) Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss **ohne Bad mindestens 14 Quadratmeter betragen. Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von dieser Anforderung zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 27 Absatz 1 hinausgehende Gemeinschaftsfläche ausgeglichen wird und die verbleibende Fläche so groß ist, dass der Zweck des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf Selbstbestimmung und Achtung der Privatsphäre nicht gefährdet wird.**
- (3) Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder Gemeinschaftsräumen möglich sein. **Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.**
- (4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen **für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen.** Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch oder auf Grund des konkreten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer **Notrufanlage vorgehalten werden.**

§ 27 WTG DVO - Gemeinschaftsbereiche

- (1) In der Wohngemeinschaft **muss mindestens ein Raum für die gemeinschaftliche Nutzung** vorhanden sein. **Dafür sind mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer vorzusehen.** Wird die Küche in den Raum für die gemeinschaftliche Nutzung integriert (Wohnküche), muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben. Sofern die Wohngemeinschaft nach ihrer Konzeption auf die Betreuung durch mindestens eine ständig anwesende Betreuungskraft ausgerichtet ist, muss durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Lebensgestaltung nicht eingeschränkt werden. Davon ist auszugehen, wenn zusätzlich ein **Dienstzimmer vorgehalten** wird.
- (2) **Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Anforderungen des Absatzes 1 zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 26 Absatz 2 hinausgehende Wohnfläche der Einzelzimmer ausgeglichen wird.**
- (3) **Die Wohngemeinschaft muss über mindestens eine Küche oder Wohnküche mit einer dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer entsprechenden Küchenausstattung verfügen.**

Wohnqualität in Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege)

§ 38 WTG - Anforderungen an die Wohnqualität

- (1) In Hospizen sind **nur Einzelzimmer** zulässig.
- (2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten (Recht auf Privatsphäre) an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten.

§ 38 WTG DVO - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

- (1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen.
- (2) Bei der baulich räumlichen Gestaltung ist eine Nettogrundfläche von **18 Quadratmeter je vorgesehenem Betreuungsplatz vorzusehen.**
- (3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen.

§ 39 WTG DVO - Hospize

- (1) **In Hospizen soll ein Angebot von höchstens 16 Plätzen vorgehalten werden.**
- (2) Die Zimmer sind in ihrer Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort die Aufnahme von mindestens einer Besucherin oder einem Besucher möglich ist. Für Besucherinnen und Besucher soll zudem die Übernachtung in einem Gastzimmer ermöglicht werden.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 6 bis 8 Anwendung.

§ 40 WTG DVO - Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung

Die Anforderungen an die Wohnqualität richten sich nach §§ 6 bis 8 WTG DVO.

Kontakt

Amt für Soziales
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

WTG-Behörde (Heimaufsicht)
Telefon 0211 89-93595 oder 0211 89-24314
Fax 0211 89-33595 oder 0211 89-34314
E-Mail: wtg@duesseldorf.de

Termine nach Vereinbarung